



CityPartnerMünchen e.V. \* Sendlinger Str. 1 \* 80331 München

Herrn Kreisverwaltungsreferenten  
Dr. Wilfried Blume-Beyerle  
Landeshauptstadt München  
Kreisverwaltungsreferat  
Ruppertstr. 19  
80466 München

23/03/2015

### **Evaluierung Sondernutzungsrichtlinien**

Sehr geehrter Herr Dr. Blume-Beyerle,

bezüglich der Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien können wir Ihnen erfreulicherweise zurückmelden, dass sich diese nach den uns vorliegenden Erfahrungen und Rückmeldungen zumeist bewährt haben. Dies gilt insbesondere für die flexiblere und liberalere Handhabung verschiedener Regelungen.

In einigen Bereichen haben sich Regelungen jedoch als problematisch herausgestellt:

#### **Warenverkauf zugunsten gemeinnütziger Zwecke:**

Hier hatten wir bereits in unserer ausführlichen Stellungnahme vom 21. Februar 2014 die damals vorgeschlagene Regelung, nur Standorte außerhalb der Altstadt zuzulassen, ausdrücklich begrüßt. Dies wurde in der verabschiedeten Fassung jedoch wieder geändert und verursacht bis heute die gleichen Probleme wie in den Jahren zuvor.

In der Vergangenheit, gab es – leider mit wenigen Ausnahmen – erhebliche Probleme mit dem Verkaufstand vor dem ehemaligen Hettlage-Haus. Betrieben zumeist von gewerblichen Händlern mit z.T. unsäglichen Sortimenten von Socken bis hin zu Schlümpfen in der Vorweihnachtszeit.

Neben unzähligen Beschwerden über die massive Verschandelung und Verramschung der Fußgängerzone durch diesen Standplatz, ist den Verbraucherinnen und Verbrauchern i.d. Regel nicht ersichtlich/ nachprüfbar für wen bzw. welcher Anteil seiner Ausgaben wirklich einem guten Zweck zugeführt wird. Diese Situation hat sich durch die Neureglung nicht gebessert.

Wir plädieren daher mit Nachdruck für die ursprünglich vorgesehene Regelung, Standorte innerhalb der Altstadt nicht zuzulassen!

### **Freischankflächen:**

Hierbei hat sich die Liberalisierung zahlreicher Regelungen bewährt. Dies gilt insbesondere auch für die probeweise Gestattung, die Betriebszeiten an Freitagen und Samstagen in den Monaten Juni, Juli und August bis 24 Uhr auszudehnen.

Diese Regelung sollte dauerhaft eingeführt werden. Zudem plädieren wir, wie im vergangenen Jahr dafür, diese Regelung jeweils bis zum Ende der besucherstarken Sommerferien zu terminieren.

Allerdings tauchte im konkreten Vollzug ein nicht unerheblicher Konflikt auf. Nachdem der Bezirksausschuss Altstadt-Lehel in einem Beschluss für das Tal andere Richtlinien verabschiedet hat, haben wir in der Innenstadt nun die schwierige Situation von Sonder-Sondernutzungsrichtlinien.

Freischankflächen, Schirme, Pflanzgefäße etc. die nach den Richtlinien im gesamten Stadtgebiet und auch nur wenige Meter nebenan zulässig wären, sind im Tal nach den Angaben der BI dadurch nicht genehmigungsfähig, was aus unserer Sicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz diametral widerspricht.

### **Infostände:**

Auch hier tauchten nicht unerhebliche Probleme in der Anwendung auf. So war zu beobachten, dass der Standplatz am Karlstor gleich mehrfach zu Werbezwecken für das Factory-Outlet-Center in Ingolstadt genutzt wurde, obwohl ein solcher Platz pro Nutzer nur ein Mal pro Jahr genutzt werden darf.

Unsere Recherche ergab, dass der eigentliche Nutzer einfach verschiedene Agenturen beauftragte. Um solchen Missbrauch zukünftig zu verhindern, muss aus unserer Sicht zukünftig jeder Antragsteller die konkrete Nutzung/ den tatsächlichen Nutzer angeben bzw. nachweisen.

Zudem erscheint es uns grundsätzlich fraglich, wie es möglich sein kann, Plätze in der besten Lage Münchens an Nutzer zu vergeben, die – auch nach den Beschlüssen des Stadtrates – die gewachsene Handelsstruktur unserer Innenstadt gefährden.

Es muss hierbei zukünftig eine Ausschlussliste von Nutzungen/ Nutzern geben, die Leitlinien und Beschlüsse der Stadt konterkarieren.

**Sondernutzungsgebührensatzung:**

Wie wir bereits in unserer Stellungnahme in 2014 begründet haben, hielten und halten wir insbesondere die Verdoppelung der Gebühren bei Freischankflächen nur in einer stufenweisen Anhebung für vertretbar. Inzwischen zeigte sich, dass bei gleichzeitiger Aufstufung der Straße sogar noch weit größere Steigerungen anfallen, was uns in unserer Einschätzung bestätigt und ggf. eine Sonderregelung für besondere Härtefälle notwendig macht.

Neben diesen Problemlagen haben sich die neuen Richtlinien und insbesondere die begrüßenswerten Vereinfachungen und Liberalisierungen, wie bereits oben ausgeführt, gut bewährt.

Mit freundlichen Grüßen